

Die wichtigsten  
1.130 Fachbegriffe  
aus der Finanzwelt!

Im praktischen  
Taschenformat!



Von „AAA (Triple A)“ bis „Zylinder-Option“:  
Die zweite Auflage des InvestGlossars bietet sowohl Unternehmen und Finanzchefs als auch Laien ein Nachschlagewerk in Sachen modernes Finanzmanagement. Mit allen wichtigen Definitionen rund um Investitionsförderungen in erweiterter Europa und dem Kyoto-Protokoll!

Investkredit Bank AG  
**InvestGlossar**

2. Auflage  
2004. XII, 228 Seiten. Br. EUR 28,-  
ISBN 3-214-25529-8

**Bestellservice:**

Telefon: 01/431 61100 | Fax: 01/431 61488  
Internet [www.manz.at](http://www.manz.at) | E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

**MANZ**  
Qualität auf allen Seiten

**ÖGWT**  
Das Service-Netzwerk



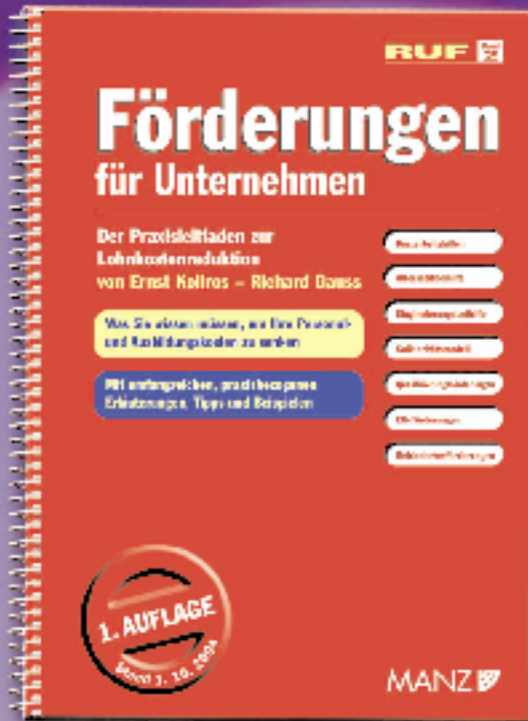
**Arbeitsbehelf**

**Pensionsstrategien für  
Wirtschaftstreuhand**

>> Pensionsarten >> Pensionsberechnung >> Checkliste

# Lohnkosten reduzieren, Förderungen lukrieren

Neu!



Dieser neue Praxiseitfaden informiert Sie umfassend darüber, welche Unterstützungen seitens der öffentlichen Hand für Unternehmer gibt, wenn sie in Arbeit und Personal investieren.

Mit vielen Tipps und Beispielen sowie konkreten Hinweisen auf das Verfahren: Förderstellen, Formblätter usw.

Kollektive/Gewerliche Förderungen für Unternehmen

Der Praxiseitfaden zur Lohnkostenreduktion 2004, 198 Seiten, Spiralisiert, EUR 34,80 ISBN 3-214-07207-2 Sonderpreis für Abonnenten der RUF Lohnsteuerabgaben EUR 26,80 Im Paket mit RUF Lohnsteuerabgaben EUR 83,40

## Bestellservice:

Telefon: 01/321 61100 | Fax: 01/321 61488  
Internet: [www.manz.at](http://www.manz.at) | E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

**MANZ**  
Qualität auf allen Seiten

# Inhalt

- 3 **A. Übersicht Pensionsarten des Alters**
  - 1. Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (ohne „Hackler“) Tabelle gegliedert nach Alter
  - 2. Tabelle gegliedert nach Geburtsdatum
  - 3. Hacklerregelung 1  
Wann kann die Hacklerregelung in Anspruch genommen werden? – Antritt
  - 4. Wie wird der Steigerungsbetrag berechnet?
- 6 **B. Pensionsberechnung**
  - 1. Durchrechnungszeitraum
  - 2. Versicherungszeiten
  - 3. Steigerungsbetrag
  - 4. Pensionsbemessungsgrundlage
  - 5. Pensionsdeckung
  - 6. Beispiele
- 10 **C. Checkliste**
- 11 **D. Experten**

## A. Übersicht Pensionsarten des Alters

Pensionsart	Eintritt des Versicherungsfalles	Wartezeit	Erwerbstätigkeit am Stichtag
Alterspension	65/60	180 VM in 360 KM oder 180 BM oder 300 VM	Uneingeschränkt!
VAP wegen langer Versicherungsdauer (ohne „Hackler“)	Siehe untenstehende Tabelle	240 VM in 360 KM oder 240 BM der PV UND 420 BM der PV oder 450 VM	Keine Erwerbstätigkeit > GF-Grenze ODER Pflichtversicherung in der PV ODER Einheitswert > EUR 2.400,--
Hacklerregelung I	60/55	240 VM in 360 KM oder 240 BM der PV UND 540 BM (M) / 480 BM (W) UND Geburtsdatum vor 1.7.1950 (M) / 1.7.1955 (F)	Keine Erwerbstätigkeit > GF-Grenze ODER Pflichtversicherung in der PV ODER Einheitswert > EUR 2.400,--
Hacklerregelung II	> 60/55	540 BM (M) / 480 BM (W) UND Geburtsdatum nach 30.6.1950 aber vor 1.1.1955 (M) / nach 30.6.1955 aber vor 1.1960 (W)	Keine Erwerbstätigkeit > GF-Grenze ODER Pflichtversicherung in der PV ODER Einheitswert > EUR 2.400,--
Korridorpension	62	450 Monate der MVD	Keine Erwerbstätigkeit > GF-Grenze ODER Pflichtversicherung in der PV ODER Einheitswert > EUR 2.400,--

Legende: VAP - vorzeitige Alterspension VM - Versicherungsmonate BM - Beitragsmonate KM - Kalendermonate LJ - Lebensjahr EU - Erwerbsunfähigkeit BU - Berufsunfähigkeit GF - Geringfügigkeit M - Männer F - Frauen MVD - Mindestversicherungsdauer

## Pensionsstrategien für Wirtschaftstreuhand

### 1. VORZEITIGE ALTERSPENSION WEGEN LANGER VERSICHERUNGSDAUER (GEGLIEDERT NACH ALTER)

Quartal	Jahre Mann	Jahre Frau	Quartal	Jahre Mann	Jahre Frau
07-09/2004	61 J 8 M	56 J 8 M	07-09/2009	63 J 5 M	58 J 5 M
10-12/2004	61 J 10 M	56 J 10 M	10-12/2009	63 J 6 M	58 J 6 M
01-03/2005	61 J 11 M	56 J 11 M	01-03/2010	63 J 7 M	58 J 7 M
04-06/2005	62 J	57 J	04-06/2010	63 J 8 M	58 J 8 M
07-09/2005	62 J 1 M	57 J 1 M	07-09/2010	63 J 9 M	58 J 9 M
10-12/2005	62 J 2 M	57 J 2 M	10-12/2010	63 J 10 M	58 J 10 M
01-03/2006	62 J 3 M	57 J 3 M	01-03/2011	63 J 11 M	58 J 11 M
04-06/2006	62 J 4 M	57 J 4 M	04-06/2011	64 J	59 J
07-09/2006	62 J 5 M	57 J 5 M	07-09/2011	64 J 1 M	59 J 1 M
10-12/2006	62 J 6 M	57 J 6 M	10-12/2011	64 J 2 M	59 J 2 M
01-03/2007	62 J 7 M	57 J 7 M	01-03/2012	64 J 3 M	59 J 3 M
04-06/2007	62 J 8 M	57 J 8 M	04-06/2012	64 J 4 M	59 J 4 M
07-09/2007	62 J 9 M	57 J 9 M	07-09/2012	64 J 5 M	59 J 5 M
10-12/2007	62 J 10 M	57 J 10 M	10-12/2012	64 J 6 M	59 J 6 M
01-03/2008	62 J 11 M	57 J 11 M	01-03/2013	64 J 7 M	59 J 7 M
04-06/2008	63 J	58 J	04-06/2013	64 J 8 M	59 J 8 M
07-09/2008	63 J 1 M	58 J 1 M	07-09/2013	64 J 9 M	59 J 9 M
10-12/2008	63 J 2 M	58 J 2 M	10-12/2013	64 J 10 M	59 J 10 M
01-03/2009	63 J 3 M	58 J 3 M	01-03/2014	64 J 11 M	59 J 11 M
04-06/2009	63 J 4 M	58 J 4 M	04-06/2014	65 J	60 J

### 2. VORZEITIGE ALTERSPENSION WEGEN LANGER VERSICHERUNGSDAUER (GEGLIEDERT NACH GEBURTSDATUM)

FRAU: 1947 / MANN: 1942		FRAU: 1951 / MANN: 1946		FRAU: 1955 / MANN: 1950	
Geburtsmonat	Pens.-Beginn	Jänner	01. 11. 08	Jänner	01. 03. 14
September	01. 02. 04	Februar	01. 12. 08	Februar	01. 04. 14
Oktober	01. 05. 04	März	01. 01. 09	März	01. 05. 14
November	01. 06. 04	April	01. 03. 09	April	01. 07. 14
Dezember	01. 07. 04	Mai	01. 04. 09	Mai	01. 08. 14
		Juni	01. 05. 09	Juni	01. 09. 14
		Juli	01. 07. 09	Juli	01. 11. 14
		August	01. 08. 09	August	01. 12. 14
		September	01. 09. 09	September	01. 01. 15
		Oktober	01. 11. 09	Oktober	01. 03. 15
		November	01. 12. 09	November	01. 04. 15
		Dezember	01. 01. 10	Dezember	01. 05. 15
FRAU: 1948 / MANN: 1943		FRAU: 1952 / MANN: 1947		FRAU: 1956 / MANN: 1951	
Jänner	01. 10. 04	Jänner	01. 03. 10	Jänner	01. 07. 15
Februar	01. 11. 04	Februar	01. 04. 10	Februar	01. 08. 15
März	01. 12. 04	März	01. 05. 10	März	01. 09. 15
April	01. 03. 05	April	01. 07. 10	April	01. 11. 15
Mai	01. 04. 05	Mai	01. 08. 10	Mai	01. 12. 15
Juni	01. 05. 05	Juni	01. 09. 10	Juni	01. 01. 16
Juli	01. 07. 05	Juli	01. 11. 10	Juli	01. 03. 16
August	01. 08. 05	August	01. 12. 10	August	01. 04. 16
September	01. 09. 05	September	01. 01. 11	September	01. 05. 16
Oktober	01. 11. 05	Oktober	01. 03. 11	Oktober	01. 07. 16
November	01. 12. 05	November	01. 04. 11	November	01. 08. 16
Dezember	01. 01. 06	Dezember	01. 05. 11	Dezember	01. 09. 16
FRAU: 1949 / MANN: 1944		FRAU: 1953 / MANN: 1948		FRAU: 1957 / MANN: 1952	
Jänner	01. 03. 06	Jänner	01. 07. 11	Jänner	01. 11. 16
Februar	01. 04. 06	Februar	01. 08. 11	Februar	01. 12. 16
März	01. 05. 06	März	01. 09. 11	März	01. 01. 17
April	01. 07. 06	April	01. 11. 11	April	01. 03. 17
Mai	01. 08. 06	Mai	01. 12. 11	Mai	01. 04. 17
Juni	01. 09. 06	Juni	01. 01. 12	Juni	01. 05. 17
Juli	01. 11. 06	Juli	01. 03. 12	Juli	01. 07. 17
August	01. 12. 06	August	01. 04. 12	August	01. 08. 17
September	01. 01. 07	September	01. 05. 12	September	01. 09. 17
Oktober	01. 03. 07	Oktober	01. 07. 12		
November	01. 04. 07	November	01. 08. 12		
Dezember	01. 05. 07	Dezember	01. 09. 12		
FRAU: 1950 / MANN: 1945		FRAU: 1954 / MANN: 1949			
Jänner	01. 07. 07	Jänner	01. 11. 12		
Februar	01. 08. 07	Februar	01. 12. 12		
März	01. 09. 07	März	01. 01. 13		
April	01. 11. 07	April	01. 03. 13		
Mai	01. 12. 07	Mai	01. 04. 13		
Juni	01. 01. 08				
Juli	01. 03. 08				
August	01. 04. 08				
September	01. 05. 08				
Oktober	01. 07. 08				
November	01. 08. 08				
Dezember	01. 09. 08				

3. HACKLERREGELUNG – ANTRITT

Für Männer geboren	Pensions-antrittsalter	Für Frauen geboren	Pensions-antrittsalter
Bis zum 30.6.1950	60 Jahre	Bis zum 30.6.1955	55 Jahre
1.7.1950 bis 31.12.1950	60,5 Jahre	1.7.1955 bis 31.12.1955	55,5 Jahre
1.1.1951 bis 31.12.1951	61 Jahre	1.1.1956 bis 31.12.1956	56 Jahre
1.1.1952 bis 31.12.1952	62 Jahre	1.1.1957 bis 31.12.1957	57 Jahre
1.1.1953 bis 31.12.1953	63 Jahre	1.1.1958 bis 31.12.1958	58 Jahre
1.1.1954 bis 31.12.1954	64 Jahre	1.1.1959 bis 31.12.1959	59 Jahre

4. HACKLERREGELUNG – STEIGERUNGSBETRAG

Kalenderjahr	Steigerungspunkte
Bis inkl. 2007	2,00
2008	1,95
2009	1,90
2010	1,85
Ab 2011	1,78

5. HACKLERREGELUNG I - ABSCHLAGSREGELUNG

Bis inkl. 2007	Kein Abschlag
Ab 2008	Abschlag als Differenz zwischen fiktivem vorzeitigem Alterspensionsalter und dem Antrittsalter. Falls Antritt nach dem fiktiven vorzeitigen Alterspensionsalter, dann kein Abschlag.

B. Pensionsberechnung

Altes System (bisheriges System)

Grundlagen für die Pensionsberechnung nach dem bisherigen Recht sind

- ☒ die Gesamtbemessungsgrundlage
- ☒ die Anzahl der Versicherungsmonate
- ☒ das Alter zu Pensionsbeginn

Die Gesamtbemessungsgrundlage bildet sich aus dem sog. Durchrechnungszeitraum (siehe Tabelle Seite 7). Dieser beträgt grundsätzlich für das Jahr 2005 17 Jahre bzw. 204 Monate. Diese Zahl vermindert sich pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes und die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz. Bemessungsgrundlagen, die in den Jahren vor dem Stichtag erworben wurden, werden entsprechend der zeitlichen Lagerung mit Aufwertungsfaktoren aufgewertet und um die Beitragsbelastungsfaktoren (seit 1993) adaptiert.

Nach der Anzahl der Versicherungsmonate richtet sich die Steigerung (oder auch Nettoersatzrate). Im Jahre 2005 bekommt der Versicherte grundsätzlich 1,92 Steigerungspunkte pro 12 Versicherungsmonate. Die Steigerungspunkte werden in den nächsten Jahren auf 1,78% abgesenkt (siehe Tabelle Seite 7).

Das Produkt aus der Steigerung und der Bemessungsgrundlage bildet grundsätzlich die Pension. Diese kann bei einem Antritt vor dem Regelpensionsalter (60. bzw. 65. Lebensjahr Frauen/Männer) durch einen Abschlag (Malus) gekürzt werden. Bei einem Antritt nach dem Regelpensionsalter kommt es im Regelfall zu einem Zuschlag (Bonus).

Bitte beachten Sie, dass es im Bereich des Malus eine wesentliche Ausnahmen in Form der „Hacklerregelung“ gibt. Im Fall des Bonus darf jedoch die erhöhte Leistung 91,76% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

1. DURCHRECHNUNGSZEITRAUM

Jahr	Durchrechnungszeitraum	Jahr	Durchrechnungszeitraum
2004	16 Jahre	2017	29 Jahre
2005	17 Jahre	2018	30 Jahre
2006	18 Jahre	2019	31 Jahre
2007	19 Jahre	2020	32 Jahre
2008	20 Jahre	2021	33 Jahre
2009	21 Jahre	2022	34 Jahre
2010	22 Jahre	2023	35 Jahre
2011	23 Jahre	2024	36 Jahre
2012	24 Jahre	2025	37 Jahre
2013	25 Jahre	2026	38 Jahre
2014	26 Jahre	2027	39 Jahre
2015	27 Jahre	Ab 2028	40 Jahre
2016	28 Jahre		

2. VERSICHERUNGSZEITEN

Versicherungszeiten werden (im bisherigen System) in zwei Gruppen – Beitragszeiten und Ersatzzeiten – unterschieden. Die Beitragszeiten werden nochmals in Zeiten der Pflichtversicherung und Zeiten der freiwilligen Versicherung unterteilt. Bei Beitragszeiten werden grundsätzlich Beiträge eingezahlt. Im Bereich der Ersatzzeiten erfolgt die Anrechnung als Versicherungszeiten ohne Beitragsleistung.

- ☒ Zeiten des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und des Bezuges von Sonderunterstützung
- ☒ Zeiten des Krankengeldbezuges
- ☒ Zeiten des Wochengeldbezuges
- ☒ Zeiten der Kindererziehung

Kommt es zu einer Deckung von Versicherungszeiten verschiedener Art, so gilt folgende Rangordnung:

- ☒ Beitragszeit der Pflichtversicherung
- ☒ Ersatzzeit
- ☒ Beitragszeit der freiwilligen Versicherung

Beitragszeiten der Pflichtversicherung:

- ☒ Nach dem ASVG
- ☒ Nach dem GSVG
- ☒ Nach dem BSVG
- ☒ Nach dem FSVG

Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung:

- ☒ Nachkauf von Schul- und/oder Studienzeiten
- ☒ Weiterversicherung
- ☒ Selbstversicherung

Ersatzzeiten u.a.:

- ☒ Präsenz- und Zivildienstzeiten
- ☒ Schul- und Ausbildungszeiten ohne Beitragsleistung für Jahrgänge 1941 (Männer) / 1946 (Frauen) – allerdings nur in einem bestimmten Ausmaß (siehe dazu Coverstory)
- ☒ Zeiten einer bestimmten Tätigkeit vor Einführung der Pflichtversicherung

3. STEIGERUNGSBETRAG

Jahr	Steigerungsprozentsatz
2004	1,96%
2005	1,92%
2006	1,88%
2007	1,84%
2008	1,80%
2009	1,78%

Für Personen, die unter die Hacklerregelung fallen, gibt es eigene Bestimmungen zum Steigerungsbetrag. Personen, die die Anspruchsvoraussetzung für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension wegen lan-

ger Versicherungsdauer in einem der Jahre 2004 bis 2008 erfüllen, jedoch die Pension nicht beantragen und später in Pension gehen, bleibt unabhängig vom Stichtag der Prozentsatz erhalten, der für das Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gilt.

## 4. PENSIONSBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die höchste Pensionsbemessungsgrundlage im Jahre 2005 beträgt EUR 3.100,04. Die höchste monatliche Pension würde daher bei einer Steigerung von 80% EUR 2.480,03 betragen.

## 5. PENSIONSDECKELUNG

Mit der Pensionsreform 2003/2004 wurde eine Deckelungsregelung eingeführt. Diese Deckelungsregelung besagt, dass neue Pensionen, die nach der Rechtslage ab 1. Jänner 2004 berechnet wurden, nicht weniger als 90% der Pension nach der Rechtslage mit 31. Dezember 2003 betragen durften – somit eine Verlustobergrenze von 10% eingezogen wurde. Die Deckelungsregelung wird mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz rückwirkend mit 1. Jänner 2004 geändert. Der Deckel beginnt im Jahre 2004 mit 5% und erhöht sich in den folgenden Jahren um 0,25%-Punkte. Bis er im Jahre 2024 wieder 10% beträgt.

Jahr	Deckelung	Jahr	Deckelung
2004	5,00%	2015	7,75%
2005	5,25%	2016	8,00%
2006	5,50%	2017	8,25%
2007	5,75%	2018	8,50%
2008	6,00%	2019	8,75%
2009	6,25%	2020	9,00%
2010	6,50%	2021	9,25%
2011	6,75%	2022	9,50%
2012	7,00%	2023	9,75%
2013	7,25%	2024	10,00%
2014	7,50%		

Weiters wurde noch klargestellt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Alterspension bzw. eine vorzeitige Alterspension jenes Jahr zu berücksichtigen ist, in dem die Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Erfüllt daher eine Person die Anspruchsvoraussetzungen mit einer vorzeitigen Alterspension im Jahre 2012 und geht erst im Jahre

2015 in Alterspension, so ist ein 7,00%-iger Deckel heranzuziehen. Auf Grund der rückwirkenden Änderung kann es daher zu einer rückwirkenden Pensionserhöhungen im Jahre 2004 kommen.

## Neues System (Pensionsharmonisierung)

Eine vollständige Neuerung gegenüber dem bisherigen Pensionsrecht stellt die Führung eines sog. leistungsorientierten Pensionskontos durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dar. Dieser hat für jeden Versicherten, der in den Geltungsbereich des APG fällt („Übergangsfall“ + „Neufall“), ein Pensionskonto einzurichten.

Die Kontoführung beginnt mit jenem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird, und endet mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in das der Stichtag für die (vorzeitige) Alterspension oder der Tod der versicherten Person fällt. Im letzten Jahr der Kontoführung sind nur die Versicherungsdaten bis zum Stichtag oder Todeszeitpunkt zu berücksichtigen. Das Pensionskonto ist durch den Träger jedes Jahr auf den aktuellen Stand zu bringen. Dies bedeutet aber auch, dass der errechnete Kontostand jährlich mit der Entwicklung der Beitragsgrundlage aufzuwerten ist.

Auf dem Pensionskonto werden Teil- und Gesamtgutschriften gebucht. Die Teilgutschrift ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Beitragsgrundlage mit dem für das betreffende Kalenderjahr jeweils gültigen Kontoprozentsatz. Dieser beträgt für das Jahr 2005 1,78%<sup>9)</sup>. Übersteigt die Beitragsgrundlage die 420-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage, sog. Jahreshöchstbeitragsgrundlage, des betreffenden Kalenderjahres, so ist die Teilgutschrift höchstens mit dem Kontoprozentsatz der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage zu vervielfachen<sup>9)</sup>. Das Aufbuchen von Gutschriften bedeutet aber auch, dass zukünftig keine Unterscheidung in Beitrags- oder Ersatzzeiten zu treffen sind. Die bisher als Ersatzzeiten anerkannten Zeiten werden bei der Berechnung der Pension ab 1. Jänner 2005 wie Beitragszeiten mit einer Beitragsgrundlage behandelt, es müssen für sie auch Beiträge von der jeweiligen Institution (Bund, AMS, öffentlicher Fonds) geleistet werden, die als Gutschriften in die Berechnung eingehen (siehe ausführlich unter § 3). Nach dem APG wird es daher nur drei verschiedene Arten von Versicherungszeiten geben:

- Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit
- Beitragszeiten auf Grund einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung
- Beitragszeiten auf Grund einer Selbstversicherung, z.B. Nachkauf von Schul- und/oder Studienzeiten.

Die Summe der Teilgutschriften ergibt die Gesamtgutschrift. Die Teilgutschriften der vorangegangenen Jahre werden mit der Aufwertungszahl gemäß § 108a ASVG (Aufwertungszahl für die Beitragsgrundlagen etc.) aufgewertet. In jenem Jahr, in das der Stichtag fällt, hat keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen.

Für die „Übergangsfälle“, d.s. jene Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 erwerbstätig waren – jedoch noch nicht das 50. Lebensjahr vor dem 1. Jänner 2005 vollendet haben, wird eine sog. „Parallelrechnung“ erstellt.

Bei der Parallelrechnung werden zwei vollständig getrennte fiktive Pensionen berechnet. In beiden Fällen wird für diese Berechnung der gesamte Versicherungslauf nach beiden Systemen herangezogen. Die erste Pension (Altrecht) ist unter der Annahme zu berechnen, dass das alte Recht, d.h. Regelungen im ASVG, GSVG, etc. bis zum Pensionsantritt weiterhin gilt. Die zweite Pension (Neurecht) wird unter der Annahme errechnet, dass von Beginn an bereits das neue Pensionsrecht gegolten hätte. Die tatsächliche Pension wird dann zeitanteilig ermittelt. Zur genauen Berechnung der APG-Pension siehe ausführlich im § 15 APG. Durch die Parallelrechnung wird es aber nahezu unmöglich sein, zukünftig treffende Pensionsprognosen abzugeben.

## 6. BEISPIELE

### Beispiel 1: Parallelrechnung

Ein Versicherter hat mit Erreichen des 65. Lebensjahres 45 Versicherungsjahre erworben. Davon fallen 30 Jahre in das alte Recht – 15 Jahre in das neue Recht. Es werden dann beide fiktive Pensionen mit 45 Versicherungsjahren berechnet. Die Pension nach dem Altrecht wird zu 30/45, jene nach dem Neurecht zu 15/45 zuerkannt. Die Regelungen zur Höherversicherung bleiben davon ausgenommen. Keine Parallelrechnung ist aufzustellen, wenn der Anteil der APG-Versicherungsmonate, d.h. Monate ab 1. Jänner 2005, oder der Anteil der Altversicherungsmonate, d.h. Monate vor dem 1. Jänner 2005, an den Gesamtversicherungsmonaten weniger als 5%

oder weniger als zwölf Versicherungsmonate beträgt. Im ersten Fall ist die Leistung ausschließlich nach dem ASVG, GSVG, FSVG, BSVG – im zweiten Fall ausschließlich nach dem APG zu berechnen.

### Beispiel 2: Pensionsantritt

Dr. Stefan Steiger ist Wirtschaftstrehänder (3 Jahre höhere Schule plus 6 Jahre Studium) und möchte, da er sich ein Haus am Meer gekauft hat, so bald wie möglich in „Pension“ gehen. Er ist am 27.6.1946 geboren und hat mit Stichtag Ende Dezember 2004 455 Beitragsmonate der Pflichtversicherung gemeldet. Er überlegt nun seine Strategie! Folgende Möglichkeiten würden ihm grundsätzlich offen stehen:

### Regelalterspension:

Die Regelalterspension könnte er frühestens mit 1.7.2011 in Anspruch nehmen. Die dafür notwendigen 180 Beitragsmonate liegen bereits vor. Mit Pensionsstichtag könnte er 533 Beitragsmonate nachweisen (unter Annahme, dass er weiterhin in der Pensionsversicherung versichert ist). Bei Inanspruchnahme der Regelalterspension würden keine Abschläge berücksichtigt werden. Weiters kommen die Ruhestimmungen nicht zur Anwendung. Falls er die Alterspension später beansprucht, so würde ein Bonus in der Höhe von 0,35% pro Monat zur Pensionsleistung hinzukommen.

### Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer:

Die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer könnte er frühestens mit 1.5.2009 in Anspruch nehmen. Die notwendigen 420 Beitragsmonate liegen bereits mit Ende 2004 vor. Stefan Steiger könnte mit Ende April 2009 507 Beitragsmonate nachweisen (unter der Annahme, dass er weiterhin in der Pensionsversicherung versichert ist). Da er die vorzeitige Alterspension (nicht Hacklerregelung) in Anspruch nimmt, hat er mit einem Abschlag von rund 9,1% (für 26 Monate) seiner Pensionsleistung zu rechnen. Ein Nachkauf würde hier keinen früheren Antritt auslösen. Möglicherweise kommt es zu einer höheren Pensionsleistung auf Grund der Deckelungsregelung,

### Korridorpension:

Obwohl Stefan Steiger als „Altfall“ anzusehen ist, kommen trotzdem die Regelungen zur Korridorpension des APG zur Anwendung. Die notwendigen 450

Mindestversicherungsmonate liegen vor. Der Eintrittszeitpunkt wäre frühestens der 1.7.2008. Ein Nachkauf würde auch hier keinen früheren Eintrittszeitpunkt auslösen.

### Hacklerregelung:

Stefan Steiger würde nicht unter die Hacklerregelung fallen, da die notwendigen 540 Versicherungsmonate (Beitragsmonate plus bestimmte Ersatzmonate) vor dem Regelalterspensionsalter nicht vorliegen. Diese würden erst nach dem Alterspensionsalter (65. Lebensjahr) vorliegen. Damit er unter die Hacklerregelung I fällt, müsste er Schul- bzw. Studienzeiten nachkaufen. Um mit Vollendung des 60. Lebensjahres mit dem Pensionsstichtag 1.7.2006 eine „Hacklerpension“ beziehen zu können, müsste er 67 Monate nachkaufen. Er hätte dann mit Ende Juni 2006 die notwendigen 540 Versicherungsmonate (455 Monate + 12 Monate aus 2005 + 6 Monate aus 2006 + 67 Monate des Nachkaufs). Er könnte 36 Schulmonate und 31 Studienmonate nachkaufen. Da Stefan Steiger als „Altfall“ nicht unter den begünstigten Nachkauf fällt, ist ein Risikozuschlag zu entrichten:

### Nachkaufskosten (im Jahre 2005):

36 Schulmonate á EUR 275,88

\* Risikofaktor 2,22 = EUR 22.048,33

31 Studienmonate á EUR 551,76

\* Risikofaktor 2,22 = EUR 37.972,12

Gesamtkosten = EUR 60.020,45

Durch den Nachkauf könnte er mit 1.7.2006 eine „Hacklerpension“ – somit fünf Jahre – vor der Regelalterspension beanspruchen. Da er auf Grund der Neuregelung durch die Pensionsharmonisierung mit keinen Abschlägen zu rechnen hat und in den letzten 25 Jahren immer die Höchstbeitragsgrundlage verdient hat, kann hilfsweise die höchste Bemessungsgrundlage für 2006 (geschätzt) von EUR 3.160,- angesetzt werden. Die gesamte Steigerung würde 80% betragen. Somit würde seine geschätzte Pension monatlich EUR 2.528,- (jährlich 35.392,-) betragen. Unter Außerachtlassung der Steuer- und Zinseffekte würde sich eine Amortisationsdauer für den Nachkauf von rund 1,7 Jahren ergeben. Dies bedeutet, dass sich der Nachkauf sehr rasch amortisiert hätte. Stefan Steiger könnte natürlich auch weniger nachkaufen, aber trotzdem bis spätestens Ende 2007 die notwendigen 540 Beitragsmonate erreichen, um in den Genuss der Nullprozent-Abschlagsregelung zu fallen.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der Deckungsregelung der Pensionsreform 2003/2004 (in der Adaptierung durch die Pensionsharmonisierung) eine Vergleichsrechnung anzustellen ist (§ 607 Abs. 23 SVG) Falls diese für den Versicherten günstiger ist, kommt die Vergleichspension zur Anwendung.

## C. Checkliste

### Wann ist der Pensionsantrag abzugeben?

Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Der Antrag kann bei jedem Sozialversicherungsträger und bei jeder Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung, z.B. Bezirkshauptmannschaft, eingebracht werden. Als Antragstag gilt das Datum des Einlangens bei der Stelle, bei der der Antrag eingebracht wurde. Im Regelfall reicht es aus, wenn der Antrag zwei Monate vor dem geplanten Pensionsstichtag gestellt wird. Sehr oft wird es sinnvoll sein, sich bereits einige Monate vor dem Pensionsantrag einen Versicherungsdatenauszug anzufordern. Anhand dieses Auszuges kann man nachprüfen, ob alle Versicherungszeiten angeführt sind. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten, aber auch für ausländische Versicherungszeiten. Sollten Zeiten nicht enthalten sein, so können diese auf Antrag ergänzt werden.

### Was ist der „Stichtag“?

Der Stichtag ist der Tag, an dem festgestellt wird, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und auch die anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, welcher Versicherungsträger zuständig ist und wie hoch die Pension ist.

### Wann ist der „Pensionsanfall“?

Die ist jener Tag, an dem die Pension tatsächlich ausbezahlt wird. Die Direktpension, z.B. Alterspension, fällt grundsätzlich immer mit dem Monatsersten an. Der Monatserste ist entweder der Stichtag oder, wenn der Antrag binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird, der Monatserste der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht an einem Monatsersten erfüllt sind, der Monatserste nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.

### Wie oft erfolgt die Auszahlung der Pension?

Die Pension wird 14 Mal pro Jahr (Sonderzahlung im April und September) im Nachhinein zum Ersten des Folgemonats ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt entweder in bar oder auf ein eigenes Pensionskonto bei einem Geldinstitut.

### Unterliegt die Pension dem Krankenversicherungsabzug?

Da die Berufsgruppe der Wirtschaftstrehänder im Jahre 1999 das Opting-out gewählt hat, welches mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist, ist hier etwas differenzierter vorzugehen:

War der selbstständige Wirtschaftstrehänder zuletzt (vor dem Pensionsbezug) in der Gruppenkrankenversicherung versichert, so bleibt diese beim Wechsel in die Pension grundsätzlich aufrecht. Die Gruppenkrankenversicherung fällt dann weg, wenn die Berufsberechtigung erlischt (durch Verzicht – nicht allerdings im Zusammenhang mit dem Pensionsantritt – durch Widerruf der öffentlichen Bestellung – durch Tod) ODER der KWT schriftlich erklärt wird, dass der Berufskollege seine Berufsberechtigung nur mehr ausschließlich unselbstständig ausüben wird. Der Wirtschaftstrehänder kann jedoch den Gruppenversicherungsvertrag kündigen, wenn er die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des WT-Berufes ruhend stellt und eine Krankenpflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung nachweisen kann ODER eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht. Würde er beispielsweise eine krankenversicherungspflichtige Pension beziehen, da er neben seiner wirtschaftstrehändischen Tätigkeit auch noch als Unternehmensberater (vollversichert nach dem GSVG) tätig war, so könnte er die Gruppenkrankenversicherung enden. Die Pension wird dann dem Krankenversicherungsabzug unterliegen, wenn die Tätigkeit(en) im Wesentlichen auf eine der Krankenversicherungspflicht unterliegende Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist. § 14a und § 14b GSVG gelten hier als Erwerbstätigkeit, die der Krankenversicherung unterliegt.

War der selbstständig tätige Wirtschaftstrehänder nach § 16 ASVG oder § 14a bzw. § 14b GSVG in der Krankenversicherung selbstversichert und bezieht er eine Pension, die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, so läuft die freiwillige Versicherung grundsätzlich weiter.

War der Wirtschaftstrehänder durchgehend nicht selbstständig tätig, so wird seine Pension dem

Krankenversicherungsabzug in der Höhe von 4,95% unterliegen. Abweichend davon beträgt im Jahre 2005 für Pensionisten mit einem Stichtag aus dem Jahre 2004 der einzubehaltende Krankenversicherungsbeitrag 4,45%. Für diese Pensionisten kommt die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages auf 4,95% erst im Jahre 2006 zur Anwendung.

### Wie erfolgt die Versteuerung der Pension?

Die Pensionszahlungen (12 mal pro Jahr) werden als Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit erfasst. Sie unterliegt grundsätzlich dem vollen Lohnsteuerabzug unter Beachtung des Pensionistenabsetzbetrages plus sonstiger Absetzbeträge. Leistungen aus einer freiwilligen Höhrversicherung (nicht jene aus der Mehrfachversicherung), für die eine Prämie gemäß § 108a EStG in Anspruch genommen wurde, sind zur Gänze steuerfrei. Wurde keine Prämie in Anspruch genommen, bleiben 75% der Höhrversicherungsleistung steuerfrei. Stammt die Höhrversicherungsleistung aus einer Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung, so unterliegt diese ebenfalls dem vollen Lohnsteuerabzug. Sonderzahlungen der Pension (2 Mal pro Jahr) werden grundsätzlich mit dem begünstigten Steuersatz von 6% besteuert (siehe dazu die Details in den LStRI). Wird neben der Pension noch ein anderer LSt-pflichtiger Bezug oder eine zweite Pension bezogen, so kommen die Regelungen zur gemeinsamen Versteuerung zur Anwendung.

## D. Experten

Nützen Sie den ÖGWT Expertenpool. Unter [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) finden Sie die Experten für die jeweiligen Fachgebiete. Unsere Experten für Sozialversicherung stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite:

Mag. Alexander HOFER,  
Tel. 0316/32 79 41-0  
[alexander.hofer@steuer-beratung.at](mailto:alexander.hofer@steuer-beratung.at)  
Dr. Wolfgang HÖFLE,  
[wolfgang.hoefle@tpawt.com](mailto:wolfgang.hoefle@tpawt.com)  
Tel. 588 35-146  
Mag. Andrea STACHA, [stacha@bdo.at](mailto:stacha@bdo.at)  
Tel. 01/537 37-325  
Dr. Stefan STEIGER, [info@sv-berater.at](mailto:info@sv-berater.at)  
Tel. 0699/107 104 00

